



Übersicht zum Agrarpaket Herbst 2015

Die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft
(VBB teilweise am 1. Juli 2016).

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnungen des Bundesrats	
Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (211.412.110)	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe, die eine Grösse von mindestens 0,8 SAK aus kernlandwirtschaftlicher Tätigkeit erreichen, können einen Zuschlag bis maximal 0,4 SAK für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten geltend machen. Pro 10 000 Franken Rohleistung aus landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wird ein Zuschlag von 0,05 SAK gewährt. • Dienstleistungen im Bereich der Pferdehaltung (ohne Reitunterricht und Hippotherapie) und die Seidenraupenproduktion werden zusätzlich als landwirtschaftsnahe Tätigkeit berücksichtigt. • Für die Aufbereitung, Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde bisher ein SAK-Zuschlag gemäss selbstdeklariertem Arbeitszeitaufwand gewährt. Neu wird dieser Zuschlag auf der Basis der Rohleistung festgelegt und er kann auch für zugekaufte landwirtschaftliche Erzeugnisse geltend gemacht werden.
Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (910.11)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verfügungen betreffend die Gewährung oder Nichtgewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen ist keine Gebühr geschuldet. • Bei Betriebsinspektionen, welche eine Verfügung zur Folge haben und somit gebührenpflichtig sind, werden die Reise- und Transportkosten pauschal erhoben.
Direktzahlungsverordnung (910.13)	<p>Als administrative Vereinfachungen werden folgende Massnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Prüfung der Vermögensverhältnisse bei der Übergangsregelung für Erben und Erbgemeinschaften. • Aufhebung der Pflicht eines Futterbaugutachtens durch eine Fachperson beim Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion und in der Wegleitung Suisse-Bilanz. • Sistierung der per 2016 vorgesehenen Einführung der Qualitätsstufe III bei der Biodiversität. • Aufhebung der maximalen Bodenbearbeitungstiefe bei der Mulchsaat (Ressourceneffizienzbeiträge). • Verzicht auf den jährlichen Bericht der Kantone über die Kontrollen und Kürzungen der Direktzahlungen. • Flexibilität beim Abschluss der Import-Export-Bilanz der Nährstoffe bei Schweine- und Geflügelhaltungen • Anpassungen von Bestimmungen in den Programmen BTS und RAUS. <p>Weitere wichtige Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Direktzahlungen für Betriebe nicht direktzahlungsberechtigter juristischer Personen, die an einen ihrer Inhaber verpachtet werden.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung Umgehungsmöglichkeit bei Altersgrenze oder fehlender Ausbildung. • Senkung der Beiträge der Qualitätsstufe I um 10 Prozent und entsprechende Kompensation bei der Qualitätsstufe II. Von der Senkung ausgenommen sind die Biodiversitätstypen im Ackerbau und solche, bei denen der Beitrag unter den Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit fallen würde (wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie Uferwiesen entlang von Fließgewässern). • Begrenzung der Biodiversitätsbeiträge für Flächen der Qualitätsstufe I auf höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Fläche je Betrieb. Bei Flächen mit Qualitätsstufe II werden die Beiträge der Qualitätsstufe I und der Qualitätsstufe II ohne Begrenzung ausgerichtet. • Senkung Mindestarbeitsaufkommen für den Bezug von Direktzahlungen von 0,25 auf 0,2 SAK je Betrieb aufgrund der Änderung der SAK-Faktoren in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.
Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (910.15)	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Zertifizierung für Betriebe, die ihre Betriebe nach den Vorgaben der Bio-Verordnung bewirtschaften, aber keine biologischen Produkte vermarkten.
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Standardarbeitkräfte (SAK) dienen der Bemessung der Betriebsgrösse. Die einzelnen SAK-Faktoren werden aufgrund des seit 2004 erfolgten technischen Fortschritts angepasst. Die der Festlegung der SAK-Faktoren zugrunde liegenden Jahresarbeitseinheiten werden dabei von 2800 Stunden auf 2600 Stunden herabgesetzt. • Betriebe, die in eine Partnerschaft (Ehe- und Konkubinatspartner sowie eingetragene Partnerschaften) eingebracht werden, können weiterhin selbständig geführt werden. • Die gesamte vom Betrieb aus bewirtschaftete Grünfläche ausserhalb des Sömmerungsgebiets zählt neu unabhängig von der Distanz als landwirtschaftliche Nutzfläche.
Strukturverbesserungsverordnung (913.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Analog zur Regelung im bäuerlichen Bodenrecht werden die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten auch bei der Berechnung der SAK für die einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen berücksichtigt. • Die Eintretensschwelle bei einzelbetrieblichen Massnahmen wird vereinheitlicht und auf den vom Parlament in Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a des LWG vorgegebenen Mindestwert von 1,0 SAK gesenkt. • Die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, Finanzier- und Tragbarkeit von Vorhaben sollen erhöht werden.
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (914.11)	<ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Eintretensschwelle von 1,0 SAK für Betriebshilfen und Umschuldungen. Die Tragbarkeit einer Umschuldung muss auch unter den zukünftigen Rahmenbedingungen ausgewiesen sein.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung (915.7)	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung bezüglich Aufgaben und Kompetenzen des Landwirtschaftlichen Forschungsrates.
Agrareinfuhrverordnung (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Bestimmungen über die Einfuhr vor Bezahlung und über die Sicherstellungen bei ersteigerten Zollkontingentsanteilen. • Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung wird ab 2016 in zwei Tranchen freigegeben. Die erste Tranche von 3000 Tieren gilt für die ganze Kontingentsperiode und die zweite Tranche von 822 Tieren ab dem 1. Oktober bis zum Ende der Kontingentsperiode. • Aufhebung der Bestimmung, dass nur Personen Grobgetreide zur menschlichen Ernährung (Hafer, Gerste, Mais) zum Kontingentszollansatz importieren dürfen, die u. a. über eigene Verarbeitungsanlagen verfügen.
Pflanzenschutzmittelverordnung (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung des Verfahrens für die vergleichende Bewertung von Pflanzenschutzmitteln, die Substitutionskandidaten enthalten. • Integration von Anhang 1 Teil E mit der Liste der Wirkstoffe, die in der Schweiz als Substitutionskandidaten genehmigt sind.
Pflanzenschutzverordnung (916.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung Selbstbehalt von 1000 Franken bei Abfindungen an Eigentümer infolge angeordneter Vernichtung von Pflanzen aus phytosanitären Gründen. • Einheitlicher vom Bund anerkannten Stundenansatz der Kantone von 38 Fr./h beim Einsatz von Hilfskräften zur Durchführung phytosanitärer Massnahmen.
Schlachtviehverordnung (916.341)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der Bestimmungen über die Einfuhr vor Bezahlung und über die Sicherstellungen bei ersteigerten Zollkontingentsanteilen. • Der Begriff «Nierstück» wird präzisiert. • Anstelle des EDI erhält das WBF die Kompetenz, die Vollzugsbestimmungen für die Ermittlung des Schlachtgewichts bei Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung zu erlassen. Diese neue Regelung in der Schlachtviehverordnung und die bestehenden Bestimmungen auf Departementsstufe sollen im Rahmen der laufenden Revision des Lebensmittelrechtes (Largo) in Kraft gesetzt werden.
Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion (916.344)	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung bei der Definition der Kategorien bei Schweinen und Mastpoulets für die Berechnung der entsprechenden Höchstbestände.
Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung der mengenmässigen Beschränkung der Abfragen von Tierverkehrsdaten durch Drittpersonen. • Den von Bund und Kantonen für den Vollzug von Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Landwirtschaftsgesetzgebung beigezogenen Firmen und Organisationen wird der unmittelbare Zugriff auf bestimmte Daten ermöglicht.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (916.404.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Tierdaten (Tierdetail und Tiergeschichte) werden unter der Voraussetzung, dass die Identifikationsnummer des Tiers bekannt ist, kostenlos offen gelegt. • Die Gebührentarife für die Beschaffung und Verwendung von Daten aus der TVD werden vereinfacht und konsistenter gemacht. Die Tarife für Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste werden von Grund auf neu gestaltet.
Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Die von den Kantonen erfassten Geodaten müssen gemäss den minimalen Geodatenmodellen ab 2017 dem Bund übermittelt werden.
Verordnung über die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (neu)	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der Massnahmen, welche das BLW im Bereich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von den Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (PGREL) gezielt fördern kann • Diese Verordnung regelt insbesondere die Erhaltung der PGREL in der Nationalen Genbank PGREL sowie weitere Massnahmen des Bundes für deren Erhaltung, die Förderung von Projekten, die der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der PGREL dienen sowie den Zugang zur Nationalen Genbank und den Vorteilsausgleich im Rahmen des Multilateralen Systems der FAO.
Verordnungen des WBF	
Verordnung über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Übergangsfrist für die Verwendung von 5 Prozent nicht biologischen Futtermitteln bei Nicht-Wiederkäuern bis 31. Dezember 2018. • Aufnahme eines Zusatzstoffes in die Liste zulässiger Lebensmittelzusatzstoffe
Pflanzenschutzmittelverordnung, Anhang (916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung von Anhang 1: Streichung von neun Wirkstoffen, Aufnahme von zwei neuen Wirkstoffen und Anpassung der Bezeichnung von zwei Chemikalien und drei Makroorganismen. • Anpassung der Anhänge 5 und 6 an die EU-Verordnungen Nr. 283/2013 und 284/2013 im Zusammenhang mit den erforderlichen Daten, die dem Bewilligungsgesuch beizulegen sind. • Aufnahme von drei Wirkstoffen in Anhang 10 im Hinblick auf deren Überprüfung.
Erlasse des BLW	
Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (913.211)	<ul style="list-style-type: none"> • Analog zur Regelung im bäuerlichen Bodenrecht werden die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten auch bei der Berechnung der SAK für die einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen berücksichtigt. • Analog zur Regelung im bäuerlichen Bodenrecht werden die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten neu auch bei der Berechnung der SAK für die einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die sozialen Begleitmassnahmen berücksichtigt. • Die Reglementierungen von Strukturverbesserungen auf Sömmerungsbetrieben werden vereinfacht: Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Sömmerungsbetrieben mit mehr bzw. weniger als 50 Normalstössen.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> Die Pauschalen, die als Starthilfe für Junglandwirte ausgerichtet werden können, werden um 10 000 Franken pro SAK-Stufe erhöht, um den Auswirkungen der Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.
Anhang 4 der AEV (916.01)	<ul style="list-style-type: none"> Freigabe der Zollkontingentsteilmengen Brotgetreide ab 2016 für die Zollkontingentsmenge von 70 000 Tonnen.
Verordnung des BLW über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis (916.151.7)	<ul style="list-style-type: none"> Aufnahme in den Anhang der Verordnung von drei neuen Rebsorten (Divico, Galotta, Marra), die von Agroscope gezüchtet und getestet wurden.